

UMWELTRECHT AKTUELL.

JKU

JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ



AUSGABE 6/2019

INSTITUT FÜR UMWELTRECHT | VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES INSTITUTS FÜR UMWELTRECHT

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner | Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Sehr geehrte Abonentinnen und Abonenten!

Sehr geehrte Mitglieder des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht!

Wir freuen uns, Ihnen unseren IUR-Newsletter „Umweltrecht aktuell“ übermitteln zu dürfen. Auch weiterhin informieren wir voraussichtlich einmal monatlich über „Highlights“ aus dem Bereich des Umweltrechts. Dabei werden wir versuchen, auf aktuelle Entwicklungen in Literatur und Judikatur hinzuweisen, über die Ergebnisse aktueller Veranstaltungen berichten und anstehende Termine ankündigen.

In dieser Ausgabe setzen wir die in Ausgabe 2/2019 begonnene **Serie zum Thema „Globale Verantwortung übernehmen“** weiter fort.

Wenn sich Ihre Kontaktdaten geändert haben oder Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, informieren Sie uns bitte per Mail an iur@jku.at.

Gibt es Themen, die wir in diesem Newsletter aufgreifen sollten? Haben Sie Ideen, Vorschläge, Anregungen? Bitte lassen Sie uns das einfach wissen – wir freuen uns über einen Austausch mit Ihnen.

Ihre

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner

für das Institut für Umweltrecht und den Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht.

INHALTSVERZEICHNIS

Globale Verantwortung übernehmen: Einwegplastik.....	2
Nochmals: Die „neue“ Gentechnik – Auch Mutageneseverfahren wie CRISPR/Cas und Co fallen unter den Gentechnikbegriff.....	3
Aktuelles zur FFH-RL – Wissenschaft und Rechtsprechung zum Ablauf der Naturverträglichkeitsprüfung	5

Globale Verantwortung übernehmen: Einwegplastik

In dieser Ausgabe des Newsletters gehen wir wieder auf ein Problem ein, das einer globalen Lösung bedarf: die Allgegenwärtigkeit von Kunststoffen und deren negative Auswirkungen auf Mensch, Tier und unsere Umwelt.

Alleine in Österreich beträgt der jährliche Bedarf an Kunststofftragetaschen 5.000-7.000 t. Neben dem sogenannten „sichtbaren“ Plastik sind wir in unserem Alltag aber auch immer häufiger mit Mikroplastik konfrontiert. Unter Mikroplastik versteht man Kunststoffpartikel mit einem Durchmesser von unter 5 mm, welches etwa in Kosmetika oder in Reinigungsmitteln enthalten ist.

Die Folgen dieses uneingeschränkten Konsums zeigen sich auch bereits heute schon deutlich. Von den jährlich rund 900.000 t Plastikmüll in Österreich wird nur rund ein Drittel recycelt.¹ Ein Teil des Kunststoffabfalls landet über verschiedene Wege in unseren Gewässern: über 100 kg Plastikmüll landet täglich in der Donau.² Die Verschmutzung der Weltmeere besteht zu über 80% aus Kunststoffabfällen.³

Mikroplastik und kleinere Plastikpartikel gelangen in unsere Nahrung, etwa weil Fische und Krebse dieses über ihre Nahrung zu sich nehmen. In Mägen von Walen wurde bereits Plastikmüll gefunden und auch in uns Menschen ist bereits Plastik zu finden.

Um die schiere Flut an Kunststoffabfällen einzudämmen, haben sowohl die EU als auch die österreichische Bundesregierung Maßnahmen beschlossen, um diesem Problem Einhalt zu gebieten.

Maßnahmen der EU

Am 27.3.2019 wurde das Verbot von Einwegplastik durch das Europäische Parlament fixiert (Einwegplastik-RL).⁴ Ab dem 1.1.2021 werden Produkte, für die es bereits nachhaltigere Alternativen zu Plastik gibt, wie etwa Wattestäbchen,

Teller, Besteck, Strohhalme, Luftballonstäbe, Lebensmittelverpackungen, Getränkebehälter und Getränkebecher verboten. Der Verbrauch solcher Produkte, für die es noch keine solche Alternative gibt, soll spürbar reduziert werden.

Ab 1.1.2026 dürfen Getränkebehälter nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn die Verschlüsse und Deckel am Behälter fixiert sind. Bestimmte Produkte, wie etwa Hygieneeinlagen, Trinkbecher, Feuchttücher und Tabakprodukte mit Filter, die einen Anteil von Kunststoff enthalten und zum einmaligen Verbrauch bestimmt sind, werden als solche gekennzeichnet. Außerdem muss insb auf die negativen Umweltauswirkungen, die diese Produkte verursachen, hingewiesen werden, mit dem Ziel der Bewusstseinsbildung der Endverbraucher.

Eine weitere Maßnahme ist, dass Hersteller von Kunststoffprodukten einen Beitrag zu den Kosten für die Sammlung und die Verwertung ihrer Produkte leisten. Hiermit wird das Verursacherprinzip stringent umgesetzt. Außerdem wird eine Sammelquote von 90% bis 2029 für Plastikflaschen vorgesehen. Plastikflaschen müssen bis 2030 darüber hinaus mindestens zu einem Anteil von 30% aus recyceltem Material bestehen.⁵

Maßnahmen Österreichs

Durch Beschluss des Ministerrats vom 5.12.2018 wurde in Österreich ein Maßnahmenpaket zur Eindämmung des Kunststoffabfalls beschlossen. „Plastiksackerl“ werden ab dem 1.1.2020 verboten sein. Ausgenommen von dieser Regelung sind biologisch abbaubare Tüten. Sofern keine (bevorzugte) europäische Lösung gefunden wurde, soll außerdem die Hinzufügung von Mikroplastik in Kosmetika und Reinigungsmittel verboten werden. Als weitere Maßnahme wurde auch explizit eine rasche Umsetzung der Einwegplastik-RL genannt.

Diese Maßnahmen stellen einen ersten Schritt dar, um das Problem des Plastikmülls in den Griff zu bekommen und somit global Verantwortung zu übernehmen.

Michaela Felbauer

¹ <https://www.bmnt.gv.at/umwelt/abfall-ressourcen/Plastiksackerl-Verbot.html>, abgerufen am 4.6.2019.

² <https://www.bmnt.gv.at/umwelt/abfall-ressourcen/Plastiksackerl-Verbot.html>, abgerufen am 4.6.2019.

³ <http://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20190321IPR32111/parliament-seals-ban-on-throwaway-plastics-by-2021>, abgerufen am 3.6.2019.

⁴ <http://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20190321IPR32111/parliament-seals-ban-on-throwaway-plastics-by-2021>, abgerufen am 3.6.2019.

⁵ COM(2018) 340 fin, 2018/0172 (COD).

NOCHMAL: DIE „NEUE“ GENTECHNIK – AUCH MUTAGENEVERFAHREN WIE CRISPR/CAS UND CO FALLEN UNTER DEN GENTECHNIKBEGRIFF

Die Forschung auf dem Sektor der Biotechnologie erzielte in den letzten Jahrzehnten immense Fortschritte. Wenig überraschend wurden auch in der Gentechnik neue Pfade beschritten. Seit einiger Zeit kommen immer häufiger neue Verfahren zur genetischen Veränderung von Pflanzen zum Einsatz, um diesen Eigenschaften zu geben, die sie unter natürlichen Bedingungen nicht entwickeln würden (bspw erhöhte Widerstandsfähigkeit, ein höherer Ernteertrag, längere Haltbarkeit etc). Im Gegensatz zur herkömmlichen Gentechnik wird jedoch keine artfremde DNA in den Organismus eingeschleust, sondern eine zielgerichtete Mutation bewirkt.

Vor allem die Agrar-Industrie wehrte sich gegen die Einbeziehung solcher Verfahren in den Regelungsrahmen des EU-Gentechnikrechts, da es sich nicht um genetische Veränderung, sondern lediglich um neue Züchtungen handle. Kritiker hingegen sprechen von einer „neuen Gentechnik“, die aufgrund ihrer unabschätzbaren Risiken sehr wohl denselben Reglementierungen unterworfen werden sollte wie herkömmlich genveränderte Produkte.¹

Der EuGH hatte nun richtungsweisend darüber zu entscheiden, ob durch Mutagenese-Verfahren veränderte Organismen künftig auch unter den Begriff der GVO iSd Freisetzungs-RL fallen und daher dieselben Anforderungen wie herkömmlich genetisch veränderte Organismen erfüllen müssen.

Richtlinie 2001/18/EG

Die Freisetzungsrichtlinie² stellt seit dem Jahr 2001 die Harmonisierungsgrundlage für mitgliedstaatliche Regelungen bezüglich der absichtlichen Freisetzung und dem Inverkehrbringen genetisch veränderter Organismen innerhalb der Union dar. Als gentechnisch veränderter Organismus (GVO) iSd RL gilt dabei „*ein Organismus mit Ausnahme des Menschen, dessen genetisches Material so verändert worden ist, wie es auf natürliche Weise durch Kreuzen und/oder natürliche Rekombination nicht möglich ist*“.

¹ Neue Gentechnik, <https://www.global2000.at/neue-gentechnik> (alle Links: Stand 7.10.2018).

² RL 2001/18/EG des EP und des Rates v 12.3.2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der RL 90/220/EWG des Rates, ABI L 2001/106, 1; in der Folge: FRL.

Verfahren der genetischen Veränderung

Bisher wurde diese Veränderung bei der grünen Gentechnik durch das Einschleusen eines oder mehrerer Gene eines anderen Organismus in die Pflanze erreicht³ (Transgen-Methoden). Die FRL bietet in Anh I A eine Auflistung jener Verfahren, durch die eine derartige gentechnische Veränderung bewirkt werden kann. Darunter fallen bestimmte DNS-Rekombinationstechniken sowie Verfahren, bei denen Erbgut, das außerhalb des Organismus zubereitet wurde, direkt in einen Organismus eingeführt wird, und darüber hinaus Zellfusion oder Hybridisierungsverfahren. Gem Art 3 Abs 1 iVm Anh I B der RL gilt diese nicht für Organismen, die durch Mutagenese verändert wurden. Unter diesem Begriff werden alle Methoden verstanden, durch die die spontane Mutationsrate eines Organismus erhöht werden kann.⁴

Die „neue“ Gentechnik

In den letzten Jahrzehnten wurden die Mutageneseverfahren weiterentwickelt. Neue Techniken wie bspw die CRISPR/Cas9-Methode waren zum Zeitpunkt der Richtlinienerlassung noch unbekannt. Durch diese neue molekularbiologische Methode kann DNA gezielt zerschnitten und anschließend verändert werden. Forscher leiteten diese Vorgehensweise vom Verhalten von Bakterien ab, die einen überdurchschnittlich guten Abwehrmechanismus gegen Viren aufzeigten: Bei einer Vireninfektion schleust der Virus seine DNA in die DNA des Bakteriums ein. Diese Stelle nennt sich CRISPR. Das Bakterium vervielfältigt nun DNA-Abschnitte aus dieser CRISPR-Stelle und der eigenen DNA (cRNA). Mit Hilfe eines Eiweißes, dem Cas9, das sich mit diesen Abschnitten verbindet und daher die Virus-DNA erkennt, wird es dem Bakterium möglich, künftige Angriffe des gleichen Virus abzuwehren. Cas9 zerschneidet die Virus-DNA und macht sie unschädlich.⁵ Mittlerweile ist es möglich, solche CRISPR-Abschnitte für die DNA jedes Lebewesens im Labor herzustellen. Die Veränderung der DNA erfolgt in drei Teilschritten: Finden, Schneiden, Reparieren.⁶

³ Neue Gentechnik, <https://www.global2000.at/neue-gentechnik>.

⁴ Mutagenese, <https://www.testbiotech.org/gentechnik-grenzen/mutagenese>.

⁵ <https://www.zeit.de/wissen/gesundheit/2017-08/crispr-mensch-gentechnik-designer-baby>.

⁶ <https://www.transgen.de/lexikon/1845.crispr-cas.html>.

Der CRISPR-Abschnitt erkennt mit Hilfe der integrierten RNA die von den Forschern gewünschte Ziel-Sequenz im DNA-Strang. Das Cas9 zerschneidet die DNA an genau dieser Stelle. Das zelleigene Reparatursystem fügt den durchtrennten DNA-Strang wieder zusammen, wobei die Möglichkeit besteht, DNA-Bausteine gezielt zu entfernen oder neue einzubauen (Gene Editing). Bei diesen Prozessen spricht man auch von einer „programmierbaren Gen-Schere“. Der Vorgang verläuft wie bei einer natürlichen Mutation, nur dass er bei der CRISPR-Cas-Methode nicht zufällig geschieht, sondern gezielt herbeigeführt wird.⁷ Durch diese Technik werden Genmutationen möglich, die bis vor kurzem noch undenkbar waren. Von hornlosen Rindern über virenresistente Schweine bis hin zu leuchtenden Zierfischen im Aquarium sind der Gentechnik mittlerweile keine Grenzen mehr gesetzt.

Umstritten war bisher, ob die neuen Genome Editing-Verfahren in den Anwendungsbereich des EU-Gentechnikrechts fallen. Die Konsequenz wäre, dass sie den gleichen Zulassungs- und Kennzeichnungsregelungen unterliegen wie herkömmliche Trans-Gentechnik.

EuGH: Rs Confédération paysanne ua⁸

Ein französischer Landwirtschaftsverband sowie acht Umweltschutz-NGOs forderten einerseits die Aufhebung einer Norm im frz Umweltgesetzbuch, durch die Mutageneseverfahren von der Definition jener Verfahren ausgenommen wurden, die zu einer genetischen Veränderung iSd FRL führen und andererseits ein Anbau- und Vermarktungsverbot für durch Mutagenese gewonnenen herbizidtoleranten Raps.

Der EuGH stellte vorab klar, dass Mutageneseverfahren, die zur Erzeugung von herbizidtoleranten Raps genutzt werden, Veränderungen iSd Art 2 Z 2 FRL bewirken. Durch einige dieser Verfahren wird mit dem Einsatz chemischer oder physikalischer Mutagenese eine auf natürlichem Wege nicht mögliche Veränderung des genetischen Materials vorgenommen. Folglich wären derart veränderte Organismen als GVO iSd RL anzusehen (Rn 27 ff).

Art 3 Abs 1 der RL sehe zwar eine Ausnahmeregelung für in Anh 1 B aufgelistete Verfahren vor, zu denen auch die Mutagenese gehört, jedoch müssen diese Ausnahmen eng ausgelegt werden. ErwGr 17 der RL weist darauf hin, dass die RL nur nicht „für Organismen gelten sollte, die mit Tech-

niken zur genetischen Veränderung gewonnen werden, die herkömmlich bei einer Reihe von Anwendungen angewandt wurden und seit langem als sicher gelten“. Nach Ansicht des EuGH können die „neuen“ Verfahren der gezielten Mutagenese in Bezug auf die mit ihrem Einsatz verbundenen Risiken mit jenen von durch Transgenese gewonnenen GVO verglichen werden. Aus diesem Grund könne nicht davon ausgegangen werden, dass die RL die neuen Methoden und Verfahren der Mutagenese aus ihrem Anwendungsbereich ausschließe. Eine Ausnahme vom Geltungsbereich der FRL und somit auch der vorgeschriebenen Verträglichkeitsprüfung würde dem Schutzzweck der RL zuwiderlaufen.

Auch die Verpflichtungen im Bereich des Schutzes der Gesundheit und der Umwelt im Zuge der Zulassung sollen für solche durch Mutagenese gewonnenen GVO (Art 4 Abs 4 RL 2002/53⁹) gelten. Demnach darf eine genetisch veränderte Sorte nur dann zum „gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten, deren Saat- oder Pflanzengut gewerbsmäßig in Verkehr gebracht werden darf“ zugelassen werden, wenn alle entsprechenden Maßnahmen getroffen wurden, um nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu vermeiden.¹⁰ Ausgenommen sind nur jene Verfahren und Methoden der Mutagenese, die herkömmlich bei einer Reihe von Anwendungen angewandt wurden und seit langem als sicher gelten (Rn 67). Hinsichtlich dieser Verfahren stehe es den MS jedoch trotzdem frei, solche Organismen den in der RL vorgesehenen Verpflichtungen oder auch anderen Verpflichtungen zu unterwerfen.

Fazit

Im Ergebnis fallen künftig sämtliche durch Genome Editing-Verfahren wie CRISPR/Cas, Zinkfinger-Nuklease oder Oligonukleotid-dirigierte Nuklease (ODM) veränderte GVO in den Anwendungsbereich des strengen Gentechnikregimes der EU und sind den dort vorgesehenen Verpflichtungen unterworfen. Sie müssen ebenso wie die in Transgen-Verfahrenen gewonnenen GVO Zulassungsverfahren durchlaufen und entsprechend gekennzeichnet werden. Ausgenommen sind nur mehr jene Verfahren, die seit langem als sicher gelten.

Stefanie Fasching

⁷ <https://www.transgen.de/lexikon/1845.crispr-cas.html>.

⁸ EuGH 25.7.2018, C-528/16.

⁹ RL 2002/53/EG des Rates v 13.6. 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten, ABI 2002, 193/1.

¹⁰ EuGH Pressemitteilung v 25.7.2018, Nr 111/18.

AKTUELLES ZUR FFH-RL – WISSENSCHAFT UND RECHTSPRECHUNG ZUM ABLAUF DER NATURVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

1. Aktuelles aus der Wissenschaft

Nach wie vor wird am Institut für Umweltrecht intensiv zum Ablauf der Naturverträglichkeitsprüfung bei Natura 2000-Gebieten nach Art 6 der RL 92/43/EWG¹ (kurz FFH-RL) iVm der RL 2009/147/EG² (kurz VSch-RL) geforscht.

Die diesbezüglichen Ergebnisse finden sich in einer demnächst erscheinenden, umfassenden Studie bzw können in weiterer Zukunft auch in einem in Zusammenarbeit mit der OÖ Umweltanwaltschaft erstellten Praxisleitfaden nachgelesen werden.

2. Aktuelles aus der Rechtsprechung

2.1. Komplexe Thematik

Aufgrund der Komplexität der Naturverträglichkeitsprüfung bei Natura 2000-Gebieten nach der FFH-RL bzw iVm der VSch-RL hat sich der EuGH immer wieder sowohl mit dem Prüfumfang als auch der Prüftiefe der einzelnen Phasen bzw mit dem Zusammenwirken dieser Phasen auseinanderzusetzen. Mit jeder E des EuGH, wie etwa auch der nachfolgenden, wird der Ablauf der Naturverträglichkeitsprüfung und seiner Teilbereiche klarer.

2.2. EuGH 7.11.2018, C-461/17 – Vorabentscheidungsersuchen des High Court Irland, *Holohan ua*

Holohan ua als Kl begehrt die gerichtliche Aufhebung des dem Rat der Grafschaft Kilkenny in Irland erteilten Genehmigungsbescheids für ein Bauprojekt, welches die Anlegung einer einspurigen Straße (etwa 1,5 km) bzw eines Kreisverkehrs, die Umgestaltung eines weiteren Kreisverkehrs, die Schaffung eines Fuß- und Radwegs (auf Stadtseite) sowie verschiedene weitere Arbeiten umfasste. Die geplante Straße sollte durch das von Irland nach der VSch-RL ausgewiesene besondere Schutzgebiet des Nore-Flusses sowie das nach der FFH-RL aus-

gewiesene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der Flüsse Barrow und Nore verlaufen. Im Mai 2013 verfasste der Rat als Projektträger die Feststellung der Natura-Auswirkungen für das Bauprojekt. Diese Feststellung analysiere nicht vollständig die Auswirkungen auf andere Arten als jene, für die das Gebiet der Flüsse Barrow und Nore ausgewiesen worden sei. Auch gehe sie nicht auf die Auswirkungen auf die geschützten Arten und Lebensräume außerhalb der betreffenden Gebiete ein. Im Dezember 2013 verfasste der Rat zudem eine Feststellung der Umweltauswirkungen und beantragte sogleich die Genehmigung zur Durchführung des Bauprojekts. Nach diesbezüglichem Widerspruch und einer Anhörung wurde im Juni 2014 ein Prüfbericht veröffentlicht. Ua kam der Prüfer darin zum Ergebnis, dass die Angaben im Antrag, aber auch in der Feststellung der Natura-Auswirkungen nicht angemessen und weitere wichtige Informationen erforderlich seien (etwa umfangreichere Angaben insb zur Bauphase; wissenschaftliche Grundlagenstudie und maßstabgetreue Zeichnungen zur Angabe der tatsächlichen/möglichen Lage von geschützten Arten/Gebieten). Ungeachtet dessen erteilte die Beh die Genehmigung für die Durchführung des Bauprojekts.

Das vorliegende Gericht wollte ua wissen, ob Art 6 Abs 3 der FFH-RL dahin auszulegen ist, dass eine „angemessene Prüfung“ zum einen in vollem Umfang die Lebensraumtypen und Arten, für die ein Gebiet geschützt ist, erfassen und zum anderen sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf Arten, die in dem Gebiet vorkommen, für die das Gebiet aber nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorkommenden Lebensraumtypen und Arten nennen und erörtern muss.

Der EuGH sprach diesbezüglich Folgendes aus: Laut EuGH³ muss ein Gebiet, damit es nicht iSv Art 6 Abs 3 S 2 der FFH-RL als solches in seiner Eigenschaft als natürlicher Lebensraum beeinträchtigt wird, in einem günstigen Erhaltungszustand erhalten werden. Dies setzt voraus, dass seine grundlegenden Eigenschaften, die mit dem

¹ RL 92/43/EWG des Rates v 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABI L 1992/206, 7; zuletzt geändert durch die RL 2013/17/EU des Rates v 13.5.2013, ABI L 2013/158, 193.

² RL 2009/147/EG des EP und des Rates v 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABI L 2010/20, 7; zuletzt geändert durch die RL 2013/17/EU des Rates v 13.5.2013, ABI L 2013/158, 193.

³ EuGH 17.4.2018, C-441/17, Rn 116 und die dort angeführte Rspr.

Vorkommen eines natürlichen Lebensraumtyps zusammenhängen, zu dessen Erhaltung das Gebiet in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung iSd RL aufgenommen wurde, dauerhaft erhalten werden.

Die Reichweite der Pflicht zur Vornahme einer angemessenen Prüfung der Auswirkungen eines Plans/Projekts auf das betreffende Gebiet ist anhand dieser Erhaltungsziele zu bestimmen. Der EuGH⁴ hat bereits mehrfach entschieden, dass sämtliche Gesichtspunkte zu ermitteln sind, die diese Ziele beeinträchtigen können und die vorgenommene Prüfung diesbezüglich zu vollständigen, präzisen und endgültigen Feststellungen gelangen muss. Daher ist davon auszugehen, dass die Gesamtheit der Lebensräume und Arten, für die das Gebiet geschützt wurde, zu erfassen ist. Das Fehlen einer vollständigen Erfassung sämtlicher Lebensräume und Arten bei dieser Prüfung, für die das Gebiet geschützt wurde, würde nämlich diese Anforderungen missachten und wäre somit nicht geeignet, um aus wissenschaftlicher Sicht jeglichen vernünftigen Zweifel am Nichtvorliegen nachteiliger Auswirkungen auf das geschützte Gebiet als solches auszuräumen.⁵ Dafür, dass sich aus der Prüfung klar ergibt, weshalb die geschützten Lebensraumtypen und Arten nicht beeinträchtigt sein sollen, mag die Feststellung genügen, dass in dem vom Projekt betroffenen Teil des geschützten Gebiets nur bestimmte geschützte Lebensraumtypen/Arten vorkommen und keine Gefahr einer Beeinträchtigung der anderen in dem Gebiet vorkommenden geschützten Lebensraumtypen/Arten besteht. Hinsichtlich der anderen in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen/Arten, für die dieses jedoch nicht ausgewiesen wurde, sowie der außerhalb dieses Gebiets befindlichen ist darauf hinzuweisen, dass die FFH-RL nach ihrem Art 6 Abs 3 Pläne/Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch erheblich beeinträchtigen könnten, dem darin vorgesehenen Umweltschutzmechanismus unterwirft. Aus dem mit der FFH-RL verfolgten Erhaltungsziel (siehe oben) ergibt sich insoweit, dass Lebensräume und charakteristische Arten in die angemessene Prüfung einzubeziehen sind,

wenn sie zur Erhaltung der für das geschützte Gebiet ausgewiesenen Lebensraumtypen und Arten erforderlich sind.

Aus diesem Grund wurde die erste Frage vom EuGH bejaht.

Das vorliegende Gericht wollte auch wissen, ob Art 6 Abs 3 der FFH-RL dahin auszulegen ist, dass die zuständige Beh einen Plan oder ein Projekt, der bzw das die Festlegung von bestimmten Parametern für die Bauphase, wie zB die Lage des Baukomplexes und die Trassenführungen, einer späteren Entscheidung vorbehält, genehmigen darf und ob der/die Projektträger/in diese Parameter bejahendenfalls zu diesem späteren Zeitpunkt einseitig festlegen und der zuständigen Beh lediglich mitteilen kann.

Der EuGH sprach diesbezüglich Folgendes aus: Art 6 Abs 3 der FFH-RL verlangt von der zuständigen Beh vor der Genehmigungserteilung die Erfassung und Prüfung sämtlicher Gesichtspunkte eines Plans/Projekts, die die Erhaltungsziele des geschützten Gebiets beeinträchtigen können. Dem/Der Projektträger/in dürfen daher zur alleinigen späteren Entscheidung nur jene Parameter überlassen werden, hinsichtlich deren kein wissenschaftlicher Zweifel besteht, dass ihre Auswirkungen das Gebiet nicht beeinträchtigen können.

Angesichts dessen antwortete der EuGH, dass die zuständige Beh einen solchen Plan/ein solches Projekt nur dann genehmigen darf, wenn feststeht, dass in der Genehmigung hinreichend strenge Bedingungen aufgestellt sind, welche gewährleisten, dass die betreffenden Parameter das Gebiet als solches nicht beeinträchtigen werden. Zudem wollte das vorliegende Gericht wissen, ob Art 6 Abs 3 der FFH-RL dahin auszulegen ist, dass die „angemessene Prüfung“, wenn die zuständige Beh einem wissenschaftlichen Gutachten, das die Einholung weiterer Informationen empfiehlt, insoweit nicht folgt, eine ausdrückliche detaillierte Begründung enthalten muss, die die Gewissheit vermitteln kann, dass trotz des Gutachtens kein vernünftiger wissenschaftlicher Zweifel an der Verträglichkeit der geplanten Arbeiten in dem von dieser Empfehlung betroffenen Gebiet besteht.

Der EuGH sprach diesbezüglich Folgendes aus: Fehlen Feststellungen, welche zur Ausräumung jeglichen vernünftigen Zweifels am Ausreichen der verfügbaren Informationen geeignet wären, kann die Prüfung nicht als „angemessen“ iSv Art 6 Abs 3 der FFH-RL gelten. Unter den Umständen des Ausgangsverfahrens bedeutet dies:

⁴ EuGH 8.11.2016, C-243/15, Rn 42 und die dort angeführte Rspr, sowie 25.7.2018, C-164/17, Rn 39 und die dort angeführte Rspr.

⁵ Vgl idS EuGH 26.4.2017, C-142/16, Rn 33.

Die zuständige Beh muss in der Lage sein, hinreichend genau die Gründe darzulegen, die es ihr ermöglichen, vor Erteilung der Genehmigung trotz des sie zur Einholung weiterer Informationen auffordernden Gutachtens des Prüfers zur Gewissheit zu gelangen, dass jeder vernünftige wissenschaftliche Zweifel an der Verträglichkeit der in dem betreffenden Gebiet geplanten Arbeiten ausgeschlossen ist.

Aufgrund dessen antwortete der EuGH, dass die „angemessene Prüfung“ in einem solchen Fall eine ausdrückliche detaillierte Begründung enthalten muss, die geeignet ist, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen der geplanten Arbeiten auf das betreffende Gebiet auszuräumen.

2.3. Fazit

Nach der genannten Rspr des EuGH sind nicht nur die charakteristischen Arten eines geschützten Lebensraums (keine Neuheit, siehe bereits Art 1 lit e der FFH-RL), sondern darüber hinaus auch die im Gebiet befindlichen nicht ausdrücklich geschützten Lebensräume und charakteristischen Arten in die angemessene Prüfung iSd Art 6 Abs 3 der FFH-RL einzubeziehen, wenn sie zur Erhaltung der für das geschützte Gebiet ausgewiesenen Lebensraumtypen und Arten erforderlich sind (zB Lebensräume von großer Bedeutung für die Fortpflanzung geschützter Arten, wie Fluss-/Bachdurchgängigkeit, damit Wanderfische [etwa Lachs] Laichgebiete

erreichen können⁶ oder wichtige Nahrungsgebiete⁷). UU kann aber auch die Beeinträchtigung von Lebensräumen außerhalb von Schutzgebieten in die angemessene Prüfung iSd Art 6 Abs 3 der FFH-RL einzubeziehen sein (insb wenn ein Schutzgebiet zwar bestimmte Arten schützt, aber nicht alle Lebensräume einschließt, die von diesen Arten genutzt werden – Verschlechterungen solcher Lebensräume außerhalb der Schutzgebiete könnten geschützte Vorkommen der Arten in Schutzgebieten in Mitleidenschaft ziehen⁸).

Zudem ist für die Beh bei einem Plan/Projekt, der bzw das es dem/der Projektträger/in überlassen würde, bestimmte Parameter für die Bauphase später festzulegen, sowie bei einem wissenschaftlichen Gutachten, das die Einholung weiterer Informationen empfiehlt, nach der genannten Rspr des EuGH Vorsicht geboten.

Der EuGH verfolgt damit nach wie vor konsequent ein jedenfalls zu befürwortendes, der FFH-RL entsprechendes strenges Schutzregime für die geschützten Gebiete.

Daniela Ecker

⁶ Schlussanträge der GA v 7.8.2018, Rs C-461/17, Rn 41.

⁷ Schlussanträge der GA v 7.8.2018, Rs C-461/17, Rn 39.

⁸ Schlussanträge der GA v 7.8.2018, Rs C-461/17, Rn 49.

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Umweltrecht (IUR) der JKU Linz, Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht, jeweils Altenberger Straße 69, 4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner; Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im IUR-Newsletter trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.

Alle Rechte vorbehalten.